

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bis zum 2. Mai 2018 eigene Aktien bis zur Höhe von 10 % des zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Damit macht die Gesellschaft von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Gebrauch und ersetzt die auf der Hauptversammlung vom 21. Mai 2010 erteilte Ermächtigung. Diese Ermächtigung besteht noch bis zum 20. Mai 2015. Dennoch sollen bereits in der Hauptversammlung vom 3. Mai 2013 eine neue Ermächtigung geschaffen und die bestehende Ermächtigung aufgehoben werden und damit die Verwendungsmöglichkeiten der erworbenen eigenen Aktien erweitert und insbesondere auf die Verwendung zur Lieferung von Aktien im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen erstreckt werden. Von der auf der Hauptversammlung 2010 erteilten Ermächtigung hat der Vorstand mit dem laufenden Aktienrückkaufprogramm 2013 Gebrauch gemacht. Das Aktienrückkaufprogramm 2013 hat ein Volumen von bis zu insgesamt 180 Mio. € (ohne Nebenkosten). Bis zum 14. März 2013 hat die Software Aktiengesellschaft unter dem Aktienrückkaufprogramm 2013 [1.541.513] Stück eigene Aktien mit einem Gegenwert von [46.609.789,79] € erworben. Das Aktienrückkaufprogramm 2013 dauert an und soll auf Grundlage der zu diesem Tagesordnungspunkt 6 zu erteilenden Ermächtigung unverändert fortgeführt werden.

Nach der neuen Ermächtigung sollen die eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots erworben werden können. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Veräußerung erworbener eigener Aktien erfolgt über die Börse oder in anderer geeigneter Weise unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre. Dafür kommt insbesondere ein Angebot an alle Aktionäre zum Erwerb von Aktien in Betracht. Davon kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht in Buchstabe e) zunächst vor, dass der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird einen

eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von 10 % des bei Erteilung dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals Gebrauch gemacht werden. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die unter Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien oder Options-/Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder höchstens auszugeben sind. Hierdurch wird im Einklang mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Interesse der Aktionäre an einem wertmäßigen Verwässerungsschutz Rechnung getragen. Außerdem behält jeder Aktionär durch den börsenkursnahen Platzierungspreis der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt zu erwerben. Eine Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermöglicht es der Gesellschaft, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung des Preises im Vergleich zur Situation bei Einräumung des Bezugsrechts bessere wirtschaftliche Konditionen zu erreichen.

- Der Vorstand soll in Buchstabe f) ermächtigt werden, die aufgrund der Ermächtigung nach Buchstabe a) oder aufgrund einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms der Gesellschaft, das unter Tagesordnungspunkt 7 a) der Hauptversammlung vom 29. April 2008 beschlossen wurde, zu übertragen. Damit kann die ansonsten mit der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung verbundene Verwässerung im Interesse der Aktionäre vermieden werden. Die Verwendung eigener Aktien soll aus dem gleichen Grund auch für bestehende oder künftige Aktienoptionsprogramme möglich sein, die die in Buchstabe f) (ii) aufgeführten und nach § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG erforderlichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Einzelheiten der Aufteilung der Erwerbsrechte, Erfolgsziele, Erwerbs- und Ausübungszeiträume sowie der Wartezeit für die erstmalige Ausübung, erfüllen bzw. von der Hauptversammlung unter Beachtung von § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG beschlossen werden (Buchstabe f) (iii)).

Der vorliegende Beschlussvorschlag in f) (ii) sieht vor, dass jeweils bis zu 3.000.000 Stück eigene Aktien Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen sowie Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und Organmitgliedern der mit ihr verbundenen Unternehmen unter den folgenden Bedingungen zum Erwerb angeboten werden dürfen: Es muss zumindest ein umsatzbasiertes Erfolgsziel festgelegt sein, das spätestens bis zum Geschäftsjahr 2015 die Verdoppelung des Umsatzes mit Neuprodukten im Vergleich zum Geschäftsjahr 2010, sowie im Jahr der Erreichung dieses Ziels einen Jahresumsatz mit Neuprodukten von mindestens 450 Mio. € vorsieht. Der Softwaremarkt erlebt aktuell eine rasante Transformation, die von den vier großen Treibern „Cloud“,

„Social“, „Big Data“ und „Mobile“ getrieben wird. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Angebot von Software in der Cloud gewinnt auch Software-as-a-Service (SaaS) an Bedeutung. Umsätze aus diesem Geschäft, das geänderten Lizenzierungsmodellen folgt, sollten zur Incentivierung des Vertriebs solcher Angebote vergleichbar gemacht werden.

Weitere Erfolgsziele oder weitere Einzelheiten der Ausführung kann der Vorstand der Gesellschaft festlegen. Ferner muss der Vorstand das Angebot, die Zusage beziehungsweise Übertragung auch noch davon abhängig machen, dass der Kurs der Software AG Aktie in einer konkret zu bestimmenden und unmittelbar vorausliegenden Periode von maximal fünf Börsentagen mindestens 60 € betragen hat.

Die vorstehenden Erfolgsziele können aus Sicht des Vorstands vor dem Hintergrund der schnellen Transformation des Software Marktes genau die Herausforderungen adressieren, vor denen die Software Aktiengesellschaft mit ihrer Wachstumsstrategie steht. Das Erreichen der Erfolgsziele sichert die Zukunft des Unternehmens.

Das Angebot zum Erwerb eigener Aktien muss zumindest zu dem Preis erfolgen, der dem gewichteten Durchschnitt des XETRA-Schlusskurses der Software Aktie an den fünf dem Angebotstag voraus liegenden Handelstagen in Frankfurt am Main entspricht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Angebotspreis den Börsenkurs zum Zeitpunkt des Angebots nicht wesentlich unterschreitet oder übersteigt und Börsenkursschwankungen an einem Handelstag nivelliert werden.

Da insbesondere die hoch qualifizierten Mitarbeiter und Organmitglieder in der Beteiligung am Erfolg des Unternehmens durch Aktienoptionen eine interessante Ergänzung der Vergütung ihrer Tätigkeit sehen, sind Aktienoptionen nach Überzeugung des Vorstands ein wichtiges Instrument zur Motivation der für die Erreichung der strategischen Unternehmensziele relevanten Mitarbeiter. Durch eine Harmonisierung der strategischen Ziele mit den Erfolgszielen wird eine zielgerichtete Wertschöpfung im Interesse des Unternehmens angeregt.

Soweit die Ermächtigung gegenüber Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Hinblick auf ihnen zum Erwerb anzubietende oder ihnen zu übertragende Aktien ausgeübt werden soll, ist dafür in Einklang mit der aktienrechtlichen Kompetenzordnung allein der Aufsichtsrat zuständig; das gilt auch für die Festlegung weiterer Einzelheiten der Ausführung oder weitere Erfolgsziele.

- Der Vorstand soll in Buchstabe g) ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt. Damit soll der Vorstand

in die Lage versetzt werden, in geeigneten Einzelfällen Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung in diesen Fällen einzusetzen. Die Gesellschaft soll damit in Ergänzung zu der bestehenden Möglichkeit der Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Möglichkeit erhalten, rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu reagieren oder unter Vermeidung einer Verwässerung der Aktionäre rechtlichen Verpflichtungen oder sich sonst ergebenden Erfordernissen zur Lieferung von Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben oder -zusammenschlüssen nachzukommen. Die Gesellschaft bewegt sich im Markt der Entwicklung von Systemsoftware, der hauptsächlich durch US-amerikanische Konkurrenz geprägt ist. Im US-Markt wird der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oft nicht über Barmittel abgewickelt, sondern im Wege des Aktientausches. Auch der Gesellschaft sollte diese Transaktionsform zur Verfügung stehen. Die mit der Ermächtigung angestrebte Möglichkeit der Wiederveräußerung zurückerworbener eigener Aktien zielt auf die Nutzung dieser Möglichkeiten. Im Wettbewerb mit anderen Unternehmen der gleichen Branche, die ebenfalls über die Möglichkeit zum Einsatz der Aktie als „Akquisitionswährung“ verfügen, dient dies dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erweiterung des eigenen Portfolios. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen kann sich zudem gegenüber der Hingabe von Geld als die günstigere - weil liquiditätsschonende - Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre. Der Gesellschaft steht derzeit auch ein Genehmigtes Kapital für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen zur Verfügung (§ 5 Abs. 5 der Satzung). Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dabei lassen sich Vorstand und Aufsichtsrat allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten; der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht erstatten.

- Ferner soll die Gesellschaft in Buchstabe h) der Ermächtigung die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Bedienung der Bezugsrechte der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, die von der Gesellschaft oder einer 100 %igen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Damit können statt der Lieferung von Aktien aus bedingtem Kapital alternativ auch eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung der Bezugsrechte aus diesen Anleihen verwendet werden. Die Ermächtigung erfasst alle Fälle, in denen nach den Options- oder Anleihebedingungen Aktien der Gesellschaft zu liefern sind, also neben der Ausübung von Options- und Wandlungsrechten auch die Lieferung in Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten oder auf Grund der Ausübung von Wahlrechten der Gesellschaft. Ferner kommt die Lieferung in Fällen in Betracht, wo die Anleihebedingungen im Rahmen von Verwässerungsschutzbestimmungen die Lieferung von Aktien vorsehen oder erlauben. Die Lieferung eigener Aktien vermeidet in diesem Fall die bei einer Lieferung aus bedingtem Kapital eintretende

Verwässerung der Aktionäre und liegt damit auch in deren Interesse. Die Entscheidung über die Lieferung eigener Aktien oder die Ausnutzung des bedingten Kapitals wird von Vorstand und Aufsichtsrat allein unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zum fraglichen Zeitpunkt getroffen.

- Der Vorstand soll ferner in Buchstabe i) ermächtigt werden, die aufgrund der Ermächtigung nach Buchstabe a) oder aufgrund einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder zum Teil, auch in mehreren Teilschritten, einzuziehen. Dabei kann die Einziehung auch ohne Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang soll der Vorstand auch zur erforderlichen Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt sein.


Die Einziehung eigener Aktien mit oder ohne Kapitalherabsetzung führt dazu, dass sich der Anteil jedes Aktionärs am Grundkapital erhöht, weil sich entweder das Grundkapital reduziert oder der rechnerische Nennbetrag pro Aktie erhöht.

- In Buchstabe j) soll geregelt werden, dass die Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien jeweils ganz oder in Teilen, in letzterem Fall auch mehrmals, durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden können. Zudem soll der Erwerb eigener Aktien in Verfolgung eines oder mehrerer der in der Ermächtigung genannten Zwecke erfolgen dürfen.

Darmstadt, im März 2013

Software AG

- Der Vorstand -



Karl-Heinz Streibich



Arnd Zinnhardt